

SONDERDRUCK

ZEIT DER MÖGLICHKEITEN

Die Krise befeuert die Diskussion um
dringend notwendige Kurskorrekturen.

Organisieren und Führen

STEIGENDE HAFTUNGSRISIKEN FÜR
KLINIKGESCHÄFTSFÜHRUNG

**So stellen Sie rechtzeitig die
entscheidenden juristischen
Weichen**

IMPRESSUM

Eine Sonderausgabe für
Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB
Hanseatic Trade Center
Am Sandtorkai 41
20457 Hamburg
Tel.: +49 (0)40/36 80 30
www.taylorwessing.com

Redaktion Berlin

Georg Thieme Verlag KG
redaktion-kma@thieme.de
www.kma-online.de

Gestaltung und Umsetzung Berlin

Georg Thieme Verlag KG
© 2020. Thieme. All rights reserved.
Symbolfoto: AdobeStock/tashatuvango



Führt die Corona-Krise dazu, dass die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Klinikums angegriffen wird, wird das Haftungsumfeld für Klinikgeschäftsführer noch komplexer, als es ohnehin schon ist.

Illustration: Adobe Stock / fiore26

STEIGENDE HAFTUNGSRISIKEN FÜR KLINIKGESCHÄFTSFÜHRUNG

So stellen Sie rechtzeitig die entscheidenden juristischen Weichen

Kurzarbeit, Staatshilfen, Stationsschließungen: Die Corona-Krise hat wider Erwarten besonders Kliniken wirtschaftlich getroffen. Im Zuge dessen steigen die Haftungsrisiken für Geschäftsführer weiter. Lesen Sie in diesem Beitrag, worauf Sie in diesen ungewöhnlichen Zeiten besonders achten müssen.

In Krisensituationen sehen sich Geschäftsführer mit einem umfassenden Pflichtenkanon konfrontiert. Hinsichtlich des Umgangs mit dem Gesellschaftsvermögen trifft sie eine gesteigerte Sorgfaltspflicht. Auszahlungen an die Gesellschafter sind im Falle einer sog. Unterbilanz (wenn das Nettovermögen der Gesellschaft das Stammkapital nicht mehr deckt) verboten. Zudem müssen die Geschäftsführer ihrer gesteigerten Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern gerecht werden

und diese über die sich verändernden Umstände auf dem Laufenden halten. Nicht zuletzt haben die Geschäftsführer eine Pflicht zur fortlaufenden wirtschaftlichen Selbstprüfung, was in der Krise einen erhöhten Aufwand mit sich bringt – die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft ist ständig zu überprüfen und zu kontrollieren.

Diese Pflichten treffen sämtliche Geschäftsführer auf Ebene der einzelnen Gruppen-

gesellschaften. Hierbei spielt eine konkrete interne Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern keine Rolle: Ein grundsätzlich für medizinische Angelegenheiten zuständiger Geschäftsführer kann sich nicht dadurch exkulpieren, dass ein anderer Geschäftsführer für Finanzen zuständig ist.

Die Geschäftsführer müssen jederzeit über die finanzielle Situation der Gesellschaft im Bilde sein und deshalb insbesondere für Krisenszenarien im Unternehmen ein

geeignetes Frühwarnsystem einrichten. Dies erfolgt durch die Festlegung und Überwachung geeigneter Kennzahlen (s. Kasten). Ferner haben Geschäftsführer beim Auftreten einer Krise eine umfassende Ursachenanalyse durchzuführen und geeignete Kennzahlen zu identifizieren, um schnell und effizient auf Veränderungen reagieren zu können. Bei der Ursachenanalyse ist zu beachten, dass häufig verschiedene Kennzahlen ineinandergreifen. Eine sinkende Belegungsrate kann etwa an einer abnehmenden Patientenzufriedenheit liegen oder aber auch auf ein geändertes Zuweiserverhalten zurückzuführen sein.

Häufig übersehen: die Information der Gesellschafter

Die Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern ist insbesondere in Krisenzeiten von Bedeutung und darf nicht vernachlässigt werden. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafter in Kenntnis zu setzen, wenn sich die wirtschaftliche Situation erkennbar verschlechtert. Ist das Klinikum auf staatliche Finanzhilfen angewiesen oder beantragt eine neue Kreditlinie, spricht vieles für eine vorherige Information der Gesellschafter.

Zudem können besondere Maßnahmen erforderlich sein, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen. Dazu hat der Geschäftsführer frühzeitig alles Notwendige zu veranlassen und die entsprechenden Zustimmungen einzuholen. Beabsichtigen die Klinikgeschäftsführer etwa, Kurzarbeit anzumelden oder ganze Stationen vorübergehend zu schließen, sollten sie vorher die Gesellschafter informieren und die Zustimmung einholen. Unter anderem zur eigenen Absicherung sollten die Geschäftsführer solche Zustimmungen in einem schriftlichen Gesellschafterbeschluss dokumentieren lassen. Falls keine oder nur eine mündliche Zustimmung eingeholt wurde, sollte die Einholung der Zustimmung nachgeholt werden bzw. die Erteilung der Zustimmung im Nachhinein schriftlich dokumentiert werden.

Spitzen sich die wirtschaftlichen Konsequenzen derart zu, dass ein Verlust der Hälfte des Stammkapitals der GmbH droht oder bereits eingetreten ist, ist von den Geschäftsführern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen (Paragraf 49 Abs. 3 GmbHG). Dies soll den Gesellschaftern ermöglichen, Sanierungsmaßnahmen zu beschließen. In der Gesellschafterversammlung wird

„ Die Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern ist insbesondere in Krisenzeiten von Bedeutung und darf nicht vernachlässigt werden.

es die Aufgabe der Klinikgeschäftsführer sein, eine umfassende Ursachenanalyse nebst geeigneter Kennzahlen darzulegen.

Wie funktioniert die zivilrechtliche Haftung?

Im Grundsatz haftet der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft gemäß Paragraf 43 Abs. 1 GmbHG: Er muss in allen Angelegenheiten und bei allen Geschäften der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anwenden und einhalten. Denn es ist seine Pflicht, das Gesellschaftsvermögen für die Gesellschaft zu verwalten und zu schützen. Der Geschäftsführer sollte jegliche Entscheidungsprozesse und Maßnahmen in der Krise (z. B. Anmeldung von Kurzarbeit, Schließung von Stationen, Antrag auf staatliche Finanzhilfen oder neue Kreditlinien bei der Bank) solide dokumentieren. So wird er den erforderlichen Beweis für die Erfüllung seiner Pflichten im Fall einer Inanspruchnahme führen können.

Weitere Pflichten und damit mögliche Haftungsgrundlagen können sich aus dem Gesellschaftsvertrag, dem Dienstvertrag für

Kennzahlen für ein Frühwarnsystem

Geschäftsführer sollten geeignete Kennzahlen festlegen und überwachen, um mit diesem Frühwarnsystem insbesondere in Krisenzeiten jederzeit über die finanzielle Situation der Gesellschaft im Bilde zu sein:

- Liquidität und Liquiditätsprognose
- aktuelle und zu erwartende Belegungsrate
- Belegungsdauer pro Patient
- Eingriffe / Operationen
- Personalaufwand und Personalaufwandsquote (Personalaufwand gemessen am Umsatz)
- Patienten-, Zuweiser- und Mitarbeiterzufriedenheit etc.

den Geschäftsführer oder einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben. Letztere wird es insbesondere in größeren Klinikverbänden geben und regelmäßig einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beinhalten. Hierdurch wird der Handlungsspielraum der Klinikgeschäftsführer weiter eingegrenzt; denn sie müssen vor Durchführung solcher Geschäfte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen.

Gegenüber den Gesellschaftern haftet der Geschäftsführer grundsätzlich nicht, weil dies das im GmbHG normierte Haftungssystem unterlaufen würde. Nur in Ausnahmefällen kann sich eine Haftung aus allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere Paragraf 823 BGB ergeben. Dies gilt etwa bei faktischen Veränderungen des Unternehmensgegenstandes ohne entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags. Ist im Unternehmensgegenstand beispielsweise geregelt, dass die Gesellschaft eine Klinik für Orthopädie betreibt, so ist für die Erweiterung um neue Disziplinen eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

Besonderheiten aufgrund der Corona-Krise

Die Insolvenzantragspflicht ist gegenwärtig bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, soweit die Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht und die Aussicht besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Dies wird angenommen, wenn die jeweilige Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war. Parallel hierzu ist auch die Haftung der Geschäftsführer nach Paragraph 64 GmbHG für Zahlungen, die trotz einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit vorgenommen werden, derzeit abgeschwächt. Die Bewertung der Liquiditätssituation und Zahlungsfähigkeit jeder einzelnen Gesellschaft ist jedoch gleichwohl sorgfältig durch die Geschäftsführer zu prüfen und zu dokumentieren. Bei einem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sollte zudem trotz der Suspendierung der Antragspflicht professionelle Beratung zu den weiteren Schritten beansprucht werden.

Ergebnisabführungsverträge und Cash-Pooling

Bei Ergebnisabführungsverträgen oder im Falle eines Cash-Poolings kann es Besonderheiten geben. Dies dürfte zuvörderst Geschäftsführer in größeren Klinikverbänden betreffen. Sie sollten spezielle Pflichten, die sich aus dem Cash-Pooling-Vertrag oder Ergebnisabführungsvertrag ergeben können, beachten.

In der Regel werden besondere wechselseitige Informationspflichten vereinbart, die einzuhalten sind. Im Einzelfall kann der Geschäftsführer auch verpflichtet sein, einen Ergebnisabführungsvertrag zu kündigen. Dies gilt etwa dann, wenn sich im Rahmen einer Prognoseentscheidung ergibt, dass die Gesellschaft aufgrund der Ergebnisabführung in eine existenzgefährdende Lage geraten könnte.

Dritte, also Gesellschaftsgläubiger (z. B. Patienten, Lieferanten etc.), haben nach dem GmbHG keine speziellen unmittelbaren Ansprüche gegen den Geschäftsführer. Sie können diesen, wenn überhaupt, in den meisten Fällen nur nach allgemeinem Deliktsrecht in Anspruch nehmen. Dies kann bei strafbaren Handlungen (z. B. Betrug, Untreue) im Rahmen der Geschäftsführertätigkeiten der Fall sein

oder bei Verletzung etwaiger dem Geschäftsführer obliegender Aufklärungspflichten (z. B. arglistiges Verschweigen von geschuldeten Informationen).

D&O-Versicherungen: hilfreich, aber allein nicht ausreichend

Zur Absicherung gegen die erläuterten Haftungsszenarien werden immer öfter D&O-Versicherungen (Directors and

» Eine D&O-Versicherung deckt möglicherweise nicht alle Haftungsszenarien ab und sollte nicht als umfassender Schutzschirm betrachtet werden.

Officers Liability Insurance) geschlossen. Diese stellen eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in Form einer Fremdversicherung dar. Versicherungsnehmerin ist die jeweilige Gesellschaft, wobei die Geschäftsführer für den Fall der Haftung wegen einer Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen oder Dritten versichert werden.

Die Versicherung umfasst zumeist nur einen Teil der Haftungsfälle und schützt den Geschäftsführer nicht vor jeglicher Inanspruchnahme. Die konkreten Versicherungsbedingungen sind stets genau zu prüfen. Vor allem sollte der Geschäftsführer prüfen, ob die Deckungssumme ausreichend ist, in welcher Höhe ein Selbstbehalt vereinbart ist und ob ein Strafrechtsschutz inbegriffen ist. Letzterer ist für jeden Geschäftsführer aufgrund der Vielzahl an Insolvenzdelikten (z. B. Insolvenzverschleppung, Verletzung der Buchführungspflichten, Gläubigerbegünstigung, Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen) empfehlenswert. Klinikgeschäftsführern ist der Strafrechtsschutz auch aufgrund der Korruptionsdelikte im Gesundheitswesen (Paragrafen 299a und b StGB) unbedingt anzuraten. Die vorgenannten Straftatbestände wurden 2016 eingeführt und haben – insbesondere aufgrund des nicht vollends klaren Tatbestands – viel Kritik erfahren. Klinikgeschäftsführer, die auch über eine Approbation verfügen, sollten darauf achten, dass der Strafrechtsschutz auch Disziplinar- und standesrechtliche Verfahren umfasst.

Wann muss ein Insolvenzantrag gestellt werden?

Ab Eintritt der Insolvenzreife (also ab dem Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung) trifft jeden

Geschäftsführer eine Insolvenzantragspflicht nach Paragraph 15a InsO. Demgegenüber ist eine lediglich drohende Zahlungsunfähigkeit nach Paragraph 18 InsO für das Entstehen dieser Pflicht noch ohne Belang.

Die Insolvenzantragspflicht trifft jeden Geschäftsführer ungeachtet einer internen Geschäftsverteilung. Stellt er den Insolvenzantrag zu spät, so kann dies zu einer zivilrechtlichen oder gar strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen. So sind Geschäftsführer gemäß Paragraph 64 S. 1 GmbHG der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach dem Eintritt der Insolvenzreife geleistet werden. Dies soll insbesondere verhindern, dass Unternehmen trotz der Insolvenzreife auf Kosten ihrer Gläubiger weitergeführt werden und sich die Insolvenzmasse weiter schmälert.

Einer Haftung kann der Geschäftsführer im Einzelfall nur entgehen, wenn er darlegen kann, dass die Zahlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes vereinbar war oder ihn dahingehend kein Verschulden trifft. Ersteres wird bejaht, wenn mit der Zahlung erhebliche Nachteile für die Gesellschaft in der Insolvenz abgewendet werden sollten. Hinsichtlich der Widerlegung des vermuteten Verschuldens kann der Geschäftsführer konkrete Gründe und Umstände anführen, die ihn daran gehindert haben sollen, den Eintritt der Insolvenzreife der Gesellschaft zu erkennen. Hierbei ist jedoch einschränkend zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer gerade die Pflicht hat, die Gesellschaft und seine Geschäftsführung so zu überprüfen und zu organisieren, dass er jederzeit die Übersicht über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft hat.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere noch zu bedenken, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 20.07.2018, Az. I-4 U 93/16) festgestellt hat, dass der Anspruch einer insolventen GmbH gegen den Geschäftsführer aus Paragraph 64 S. 1 GmbHG nicht vom Schutz einer D&O-Versicherung umfasst ist.

Fazit

Die Corona-Krise verschärft die Anforderungen an den einzelnen Geschäftsführer, denn Fallstricke bei der Haftung kommen häufiger zum Tragen und sollten stets neu evaluiert werden.

Geschäftsführer sind für die Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich. Bei entsprechender Vorsorge kann eine persönliche Haftung des Geschäftsführers gut gesteuert und letztlich vermieden werden. Dabei spielen zunächst Sorgfaltspflichten und Informationspflichten gegenüber den Gesellschaftern hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft eine große Rolle. Insbesondere sollten Geschäftsführer sich der strafrechtlichen Relevanz ihres unternehmerischen Verhaltens und der Tatsache, dass sie nicht nur der Gesellschaft, sondern auch Dritten gegenüber haftbar gemacht werden können, bewusst sein. Geschäftsführer sollten vor allem stets im Auge behalten, dass die D&O-Versicherung möglicherweise nicht alle Haftungsszenarien abdeckt und deshalb nicht als umfassender Schutzschirm betrachtet werden darf. ■



Michael Stein ist Rechtsanwalt und Partner bei Taylor Wessing in Frankfurt und vertritt die Interessen strategischer

Investoren und Finanzinvestoren, darunter auch die von Krankenhausträgern. Er ist zudem Co-Head der Industry Group Life Sciences & Healthcare bei Taylor Wessing.

Foto: Taylor Wessing



Christopher Peine ist Rechtsanwalt und Salary Partner im Frankfurter Büro von Taylor Wessing und auf nationale und

grenzüberschreitende M&A-Transaktionen spezialisiert. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Gesundheitswirtschaft. Foto: Taylor Wessing

Checkliste für den Klinikgeschäftsführer einer GmbH in der Krise

- Einhaltung der gesteigerten gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten und Dokumentation der Entscheidungen / Maßnahmen
- Interne Geschäftsverteilung findet ggf. keine Anwendung mehr
- Einrichtung eines (Frühwarn-) Systems zur ständigen wirtschaftlichen Selbstprüfung mit geeigneten Finanzkennzahlen (insbesondere Liquidität) und klinikspezifischen Kennzahlen (z. B. aktuelle Belegungsrate und Forecast, Eingriffe / Operationen, Patientenzufriedenheit etc.)
- Kontinuierliche Information der Gesellschafter über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und ggf. Einberufung der Gesellschafterversammlung (z. B. bei Kurzarbeit, Stationsschließungen, Staatshilfen)
- Bei D&O-Versicherung: Prüfung der Vertragsbedingungen (insbesondere Deckungssumme, Selbstbehalt, Strafrechtsschutz mit Disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren) und Identifikation der Ausnahmen vom Versicherungsschutz
- Einhaltung etwaiger spezieller Informationspflichten aus Ergebnisabführungs- oder Cash-Pooling-Verträgen
- Rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrags, wenn dies wegen des Eintritts der Insolvenzreife der Gesellschaft geboten ist (ggf. Ausnahmen hiervon aufgrund der COVID-19-Pandemie bis zum 30. September 2020 zu beachten).